

Departement für Bildung und Kultur

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
Telefax 032 627 29 86
sekretariat@dbk.so.ch
www.so.ch

**Weisung vom 15. Juli 2013
Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit**

1. Ausgangslage

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist daher konfessionell neutral zu gestalten (vgl. Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999; SR 101).

Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den konfessionellen Unterricht besucht oder nicht. Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis (vgl. Art. 303 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907; SR 210).

Die Religionsgemeinschaften bieten Religionsunterricht an. Sie tragen die Verantwortung für den Inhalt des Bildungsplans (vgl. § 9 Volksschulgesetz VSG), für die Unterrichtsorganisation sowie für die Anstellung und die Entschädigung der Religionslehrpersonen.

2. Erwägungen

Der Staat räumt den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen des Kantons Solothurn in der Lektionentafel eine bis zwei Wochenlektionen ein für den konfessionellen Religionsunterricht. Dieser hat innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit stattzufinden (vgl. § 3 des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule vom 9. Mai 2011).

Die Schulträger stellen für den konfessionellen Unterricht Schulräume zur Verfügung.

Der konfessionelle Religionsunterricht ist ein ordentliches Fach und den übrigen Schulfächern gleichgestellt. Somit sind auch die ordentlichen Disziplinar massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung anwendbar, z.B. wenn der Religionsunterricht geschwänzt wird.

Abmeldungen sind schriftlich und ohne Begründung auf Schuljahresbeginn möglich. Bei Erlangung der Religionsmündigkeit ist eine Abmeldung auch innerhalb des Schuljahres möglich.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 79 Absatz 4 Buchstaben c und e des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) wird folgende Weisung erlassen:

- 3.1. Das Kreisschreiben des Kultusdepartementes des Kantons Solothurn zum kirchlichen Religionsunterricht vom 15. Dezember 1995 wird aufgehoben.
- 3.2. Dem konfessionellen Religionsunterricht sind wöchentlich eine bis zwei Lektionen während der Unterrichtszeit einzuräumen. Eine Lektion soll während der Blockzeiten stattfinden. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. Der konfessionelle Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.
- 3.3. Religionslehrpersonen sind vor der Festsetzung der von ihnen zu erteilenden Lektionen und vor der Erstellung des Gesamtlektionsplans anzuhören.
- 3.4. Die Schulträger stellen für den konfessionellen Religionsunterricht die Schulräume zur Verfügung.
- 3.5. In Absprache mit den kirchlichen Behörden kann die Schulleitung auch andere Organisationsformen wie Blockunterricht oder thematische Wochen ansetzen oder eine Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den Katechetinnen und Katecheten vorsehen.
- 3.6. Die Schule ist verantwortlich, dass der Besuch des Religionsunterrichts im Zeugnis mit dem Vermerk „besucht“ bestätigt wird.
- 3.7. Die Schule ist verantwortlich, dass die Obhutspflicht für Kinder, die keinen Religionsunterricht besuchen, sichergestellt ist.

Diese Weisung gilt ab 1. August 2014.

Departement für Bildung und Kultur



Klaus Fischer
Regierungsrat

Anhang: Grundlagen des kirchlichen Religionsunterrichts an der Volksschule

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999; SR 101

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907; SR 210

Art. 303

III. Religiöse Erziehung

¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Volksschulgesetz

vom 14. September 1969; BGS 413.111

§ 10^{bis} Blockzeiten

¹ Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen.

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

vom 5. Mai 1970; BGS 413.121.1

§ 13 Religionsunterricht

¹ Der Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.

Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule

vom 9. Mai 2011; BGS 413.621

§ 3 Lektionspläne im Speziellen

(...)

³ Für den konfessionellen Religionsunterricht ist eine Lektion innerhalb der ordentlichen Schulzeit einzuräumen. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde gelegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. In Absprache mit den Landeskirchen kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin andere Organisationsformen festlegen.

§ 4 Aufstellung und Genehmigung der Lektionspläne

(...)

³ Fachlehrpersonen, Religionslehrpersonen, Lehrpersonen für Sprache und Kultur eines ausländi-

schen Staates sind vor der Festsetzung der von ihnen zu erteilenden Lektionen und vor der Erstellung des Gesamtlektionsplans anzuhören.

DBK-Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung, 2008

Die Broschüre des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn ist ein Leitfaden für den angemessenen und pragmatischen Umgang der Schulen mit unterschiedlichen Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Religionen. www.vsa.so.ch

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, VEL, YJP, DK
Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen (3)
Volksschulamt des Kantons Solothurn (10) Wa, YK, Eg (4), eac (3), uvb
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (120)
Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Solothurn (100)
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Präsident Adrian van der Floe,
Oberstufenzentrum Derendingen-Luterbach, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Präsidentin Dagmar Rösler, Hauptbahn-
hofstrasse 5, 4500 Solothurn
Gemeindepräsidien der Kirchgemeinden des Kantons Solothurn
Bischöfliches Ordinariat des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn
Christkatholischer Bischof der Schweiz, Dr. Harald Rein, Willadingweg 39, 3006 Bern
SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Ruedi Köhli, Präsident, Zwingstrasse 9,
2540 Grenchen
Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Präsident Hansjörg Brunner, Ulrichenweg 1,
4710 Balsthal
Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Präsident Clemens Ackermann,
Klarastrasse 28, 4600 Olten
Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn,
Präsidentin Verena Enzler, Reitstrasse 8, 4654 Lostorf
Synodalarat der Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton Solothurn, Präsidentin Verena Enzler,
Reitstrasse 8, 4654 Lostorf
Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn, Präsident Werner Sauser, Kapellenstrasse 14,
4565 Rechterswil
Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Präsident Pfarrer Dr. theol. Andreas
Zeller, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25
Sofareli (4), Fachstelle für Religionspädagogik, obere Sternengasse 7, 4502 Solothurn
Staatskanzlei

